

## Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeine Vorschrift	2
§ 2 Vorsitzender/Stellvertreter der Gemeindevertretung	2
§ 3 Fraktionen	2
§ 4 Sitzordnung	2
§ 5 Ausschüsse	2
§ 6 Fragestunde der Gemeindevertreter, Einwohner	2
§ 7 Einberufung der Sitzung der GV	3
§ 8 Tagesordnung	3
§ 9 Teilnahme an Sitzungen	4
§ 10 Anträge, Drucksachen, Berichts-/Informationsvorlagen	4
§ 11 Beschlussfähigkeit	4
§ 12 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen	4
§ 13 Redeordnung, Sitzungsablauf	5
§ 14 Zwischenfragen	5
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 16 Ruf zur Sache	5
§ 17 Ruf zur Ordnung	5
§ 18 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung	6
§ 19 Persönliche Erklärungen	6
§ 20 Zuhörer	6
§ 21 sonstige Teilnehmer	6
§ 22 Niederschrift	6
§ 23 Abweichungen	7
§ 24 Inkrafttreten	7

## **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten**

Aufgrund § 34 Abs. 4 der „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)“ vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung vom 23. März 2009 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Geschäftsordnung (nachfolgend GeschO genannt) Amtsbezeichnungen unter einem geschlechtsspezifischen Begriff Verwendung finden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

### **§ 2 Vorsitzender/Stellvertreter der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung (nachfolgend GV genannt) wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen „Ersten“ sowie „Zweiten“ Stellvertreter. Diese werden vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(2) Der Vorsitzende hat für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzung Sorge zu tragen. Er leitet die Sitzung der GV und übt ggf. das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende vertritt die GV in gerichtlichen Verfahren.

(4) Der Vorsitzende bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters den Schriftführer und dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Mitarbeiter der Verwaltung.

(5) Die Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützen diesen bei der Durchführung der Sitzungen der GV. Sie führen u. a. die Rednerliste und stellen das Abstimmungsergebnis fest.

### **§ 3 Fraktionen**

(1) Gemeindevertreter können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie können diese aus Mitgliedern unterschiedlicher Parteien, Vereinigungen derselben oder sonstigen Gruppierungen bilden.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung, Auflösung oder Veränderung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der GV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist deren Name, die evtl. Abkürzung, die Namen des Vorsitzenden und Stellvertreters sowie deren Mitglieder anzugeben.

### **§ 4 Sitzordnung**

Die Sitzordnung in der GV setzt der Vorsitzende der GV nach Anhörung der Fraktionen fest.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser GeschO entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen,
- die Tagesordnung setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister fest,
- kann ein Ausschussmitglied nicht an den Sitzungen teilnehmen hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln,
- Zeit, Ort und Tagesordnung des Hauptausschusses sind gemäß der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen, die der sonstigen Ausschüsse werden vereinfacht bekannt gemacht.

(2) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung zugehen, Wenn die Einladung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung bei der Post oder einem gleichartigen Dienstleister aufgegeben worden ist, gilt diese Frist als gewahrt.

(3) Der Ausschussvorsitzende bestellt die Schriftführer auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Mitarbeiter der Verwaltung.

(4) Je ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.

(5) Für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Zusammenhänge und zur Vorbereitung von herausgehobenen Entscheidungen kann die GV zeitweilige Ausschüsse bilden. Diese bestehen allein aus Mitgliedern der GV. Die Zahl ihrer Mitglieder soll den der sonstigen Ausschüsse entsprechen.

### **§ 6 Fragestunde der Gemeindevertreter, Einwohner**

(1) Die Fragestunden sind Bestandteil der Sitzung der GV. Für Gemeindevertreter finden sie jeweils zu Beginn des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils, für die Einwohner nur zu Beginn des öffentlichen Teils, einer Sitzung statt. Diese sollen die Dauer von jeweils 30 Minuten nicht übersteigen.

(2) Die Fragen sollen kurz und sachlich sein. Sie haben sich auf die Beratungsgegenstände bzw. andere Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu beschränken.

(3) Anfragen der Mitglieder der GV bzw. Fraktionen sind schriftlich, bis spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung, beim Bürgermeister einzureichen. Anderenfalls werden diese Fragen in der darauffolgenden Sitzung beantwortet.

(4) Mündliche Anfragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden, sind zur Niederschrift zu nehmen und in der darauffolgenden Sitzung zu beantworten. Eine zwischenzeitlich schriftliche Beantwortung bleibt vorbehalten. Eine schriftliche Beantwortung hat zu erfolgen soweit dies der Fragesteller wünscht.

## § 7 Einberufung der Sitzung der GV

(1) Die GV wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung bei der Post oder einem gleichartigen Dienstleister aufgegeben worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Werktage abgekürzt werden.

(2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen (Drucksachen) der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(3) Die GV kann formlos unter Verzicht auf die Ladungsfristen einberufen werden, wenn eine Eilbedürftigkeit vorliegt und ohne Durchführung einer Sitzung eine Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf zu treffen wäre.

(4) Die Einberufung erfolgt i.d.R. nach einem Sitzungsplan. Darüber hinaus ist sie einzuberufen wenn:

- ein konkreter Handlungsbedarf zur Erörterung von Selbstverwaltungsangelegenheiten ansteht,
- dies mindestens 20 v.H. der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter verlangen, außerdem,
- wenn eine Fraktion oder mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten GV-Sitzung, eine Einberufung verlangen.

## § 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn dies:

- vom Bürgermeister oder
- von einer Fraktion bzw. 10 v.H. der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beantragt wird.

Darüber hinaus sind aufzunehmen:

- Beanstandungen des Bürgermeisters aus vorausgegangener Sitzung,
- Genehmigungen von Eilentscheidungen.

(3) Anträge von Fraktionen oder Gemeindevertretern sind spätestens am 13. Kalendertag vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Eine Veränderung der Reihenfolge oder die Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten bedarf eines Beschlusses der GV. Ebenso die Verschiebung von Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils in den nichtöffentlichen Teil. Dies ist nur vor Aufruf des ersten Sach-/Tagesordnungspunktes (Drucksache/Antrag) zulässig.

(5) Die ggf. erforderliche Begründung eines Antrages auf Verschiebung eines Beratungsgegenstandes des öffentlichen Teils in den nichtöffentlichen Teil hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Dazu ist in nachstehender Reihenfolge:

- Öffentlichkeit auszuschließen,
- der Antrag zu begründen,
- die Öffentlichkeit wieder herzustellen,
- über den Antrag abzustimmen.

(6) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nur zulässig, wenn über Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entschieden werden, also von besonderer Dringlichkeit (Eilbedürftigkeit) sind, oder deren Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt einen nicht wieder auszuräumenden Nachteil für die Gemeinde entstehen lassen würde und eine Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist nicht realisiert werden kann.

(7) Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Personen oder Personengruppen, welche die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung veranlasst haben, abgesetzt werden.

(8) Eine Tagesordnung soll i.d.R. die nachfolgende Reihenfolge berücksichtigen:

im öffentlichen Teil der Sitzung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit,
- Feststellung der Tagesordnung, ggf. Beschlussfassung über eine Änderung,
- Beratung und Feststellung über Einwände gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorherigen Sitzung,
- Mitteilungen des Bürgermeisters,
- Mitteilungen des Vorsitzenden der GV,
- Mitteilungen der Ortsvorsteher,
- Einwohnerfragestunde,
- Anfragen der Mitglieder der GV,
- Berichts-/Informationsvorlagen,
- Anträge,
- Drucksachen,

im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

- Beratung und Feststellung über Einwände gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorherigen Sitzung,
- Berichts-/Informationsvorlagen,
- Anträge,
- Drucksachen,
- Mitteilungen des Bürgermeisters,
- Mitteilungen des Vorsitzenden der GV,
- Anfragen der Mitglieder der GV.

(9) Eine notwendige Anhörung zum Beratungsgegenstand von Betroffene oder Sachverständigen ist vor Aufnahme der Beratung des Tagesordnungspunktes vorzunehmen.

### § 9 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der GV bzw. Ausschüsse verpflichtet.

(2) Ein Gemeindevertreter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter persönlich eintragen muss.

### § 10 Anträge, Drucksachen, Berichts-/Informationsvorlagen

(1) Anträge und Drucksachen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag. Sie sind mit Beratung und Abstimmung verbunden. Berichts-/Informationsvorlagen sind dagegen Mitteilungen zur Kenntnisnahme.

(2) Anträge und Drucksachen sind durch die Einreicher ausreichend zu begründen. Sind damit Aufwendungen/Auszahlungen verbunden, die über die Haushaltsansätze hinausgehen oder sind diese außerplanmäßig, sind gleichzeitig entsprechende Deckungsvorschläge anzugeben. Mindern sie Erträge/Einzahlungen, so sind Ausgleichsvorschläge zu unterbreiten.

(3) Vorlagen der Verwaltung vertritt der Bürgermeister, Anträge der Fraktionen oder Mitgliedern der GV die Einreicher selbst.

(4) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten (außer Anträge) können von Fraktionen oder einzelnen Gemeindevertretern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Sie sind schriftlich zum Protokoll zu geben.

(5) Änderungen oder Ergänzungen zu Anträgen von Fraktionen oder Gemeindevertretern können nur mit Einverständniserklärung des Einreichers zum Antrag aufgenommen werden.

### § 11 Beschlussfähigkeit

(1) Die GV gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit, aufgrund eines Antrages eines Mitgliedes der GV, durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

(2) Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der GV anwesend sind.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Sitzung beendet worden und wird die GV zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist die GV ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

### § 12 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Stimmkarte. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der GV ist namentlich abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

(3) Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmresultat (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung), differenziert nach Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern, fest. Wird das Abstimmresultat unmittelbar angezweifelt ist die Abstimmung vor Aufruf des folgenden Tagesordnungspunktes zu wiederholen.

(4) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen. Die Aufgerufenen haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Namensliste ist mit den Ergebnissen der Niederschrift beizufügen.

(5) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen wird.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, zu bilden. Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden.

(7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Bei Losentscheid ist das Los vom Vorsitzenden zu ziehen.

(8) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(9) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag, eine Drucksache abgelehnt.

### § 13 Redeordnung, Sitzungsablauf

(1) Jeder Gemeindevertreter darf erst zur Sache sprechen, wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeindevertreter gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Einem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er selbst einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(4) Dem Bürgermeister ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften der Verwaltung ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.

(5) Sonstige Personen dürfen in der GV das Wort nicht ergreifen. Die GV kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(6) Anträge zur GeschO gehen Sachanträgen vor. Liegen mehrere vor, so ist zunächst über denjenigen abzustimmen, der einer Weiterbehandlung widerspricht.

(7) Ein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung ist vor dem Antrag auf Verweisung zur Abstimmung zu stellen. Abgesetzte Anträge bedürfen zur Wiederaufnahme in die folgende Tagesordnung eines erneuten Antrages. Sie sind dann an den Beginn der Folgesitzung zu stellen, soweit nicht ein anderer Termin bestimmt ist.

(8) Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen zu Beratungspunkten ist zunächst über diese abzustimmen. Liegen mehrere vor, ist zunächst über den abzustimmen, der vom ursprünglichen Beratungspunkt am weitesten abweicht. Bei Anträgen mit finanzieller Auswirkung ist als erstes über den, in dessen Folge mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen entstünden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Vorsitzende.

### § 14 Zwischenfragen

(1) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind kurz zu formulieren.

(2) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

### § 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur GeschO können außer der Reihe gestellt werden und erfolgen durch Erheben beider Hände. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrückli-

chem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur GeschO muss der Vorsitzende dem Antragsteller unverzüglich das Wort, außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen, erteilen. Einem Redner jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Wird der Antrag zur GeschO abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung:

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verleihen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Geschäftsordnungsanträge sind:

- Begrenzung der Redezeit,
- Abschluss der Rednerliste,
- Unterbrechung/Vertagung,
- Herstellung der Nichtöffentlichkeit,
- Verweisungsanträge,
- Anhörung von betroffenen Dritten o. Sachverständigen,
- Ende der Aussprache und Abstimmung,
- Wiederholung einer Abstimmung,
- namentliche Abstimmung.

### § 16 Ruf zur Sache

Der Vorsitzende kann Redner unterbrechen, um sie auf die GeschO aufmerksam zu machen oder sie zur Sache rufen, wenn diese von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen.

### § 17 Ruf zur Ordnung

(1) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der GV, dass die Ordnung verletzt, gegen die Kommunalverfassung, die Hauptsatzung oder die GeschO verstößt, zur Ordnung rufen.

(2) Ist ein Mitglied während einer Rede dreimal zur Sache oder Ordnung aufgefordert worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen. Es darf ihm in derselben Aussprachen nicht wieder erteilt werden.

(3) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied der GV von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden.

(4) Das betroffene Mitglied kann gegen diese Maßnahme innerhalb von drei Tagen beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Die GV beschließt in der darauf folgenden Sitzung, nach Kenntnisnahme der schriftlichen Darlegung des Vorsitzenden zum Einspruch, ohne Aussprache, ob die Maßnahme gerechtfertigt war. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 18 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende kann eine Sitzung jederzeit unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion oder 8 Mitgliedern ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die GV kann Tagesordnungspunkte

- verweisen oder
- ihre Beratung vertagen.

Der Antrag auf Verweisung geht dem Antrag auf Vertagung vor. Bisher vorliegende Wortmeldungen sind vor dieser Entscheidung zu den Anträgen noch zuzulassen.

(3) Nach 22:00 Uhr sind keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufzurufen. Nach Abschluss des in Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes ist die Sitzung zu beenden. Auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der GV ist eine Verlängerung der Sitzung möglich.

(4) Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Unterbrechung und Fortführung der Sitzung an einem anderen Termin bestimmt werden. In der Fortsetzungssitzung sind nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte abzuhandeln.

(5) Mit dem Beschluss ist zugleich Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung zu bestimmen. Die Fortsetzungssitzung bedarf keiner erneuten Ladung bzw. öffentlichen Bekanntmachung.

### § 19 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

### § 20 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer, Einwohnerfragestunde ausgenommen, dürfen nicht das Wort ergreifen oder sich an den Beratungen beteiligen. Sie dürfen auch die Beratungen nicht stören und keine Beifalls- oder Missfallensbekundungen abgeben. Der Vorsitzende kann Störer in Ausübung des Hausrechts des Raumes verweisen

### § 21 sonstige Teilnehmer

(1) Der Vorsitzende oder der Bürgermeister kann Gäste bzw. Sachverständige einladen.

(2) Grundsätzlich nehmen die Fachbereichsleiter an den Sitzungen der GV teil.

(3) Am nichtöffentlichen Teil einer Sitzung nehmen der mit der Niederschrift beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung und die Fachbereichsleiter teil. Die Teilnahme weiterer Mitarbeiter der Verwaltung kann der Bürgermeister im Benehmen mit dem Vorsitzenden bestimmen. Über die Teilnahme von Sachverständigen, Treuhändern und Mitarbeitern kommunaler Gesellschaften entscheidet die GV im Einzelfall.

(4) Die Ortsvorsteher sind, soweit Angelegenheiten ihrer Ortsteile berührt werden, zu den Sitzungen der GV, der ständigen bzw. zeitweiligen Ausschüsse einzuladen.

(5) Vertreter der örtlichen Presse sind für den öffentlichen Teil einer Sitzung einzuladen

### § 22 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der GV ist unter Verantwortung des Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen. Zur Erleichterung der Erstellung sind Tonaufzeichnungen durch das Protokoll zulässig. Diese sind nach Kenntnisnahme der Niederschrift und Abwägung über die evtl. vorgebrachte Einwendungen zu löschen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:

- Zeit und Ort der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden/fehlenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Zeiten verspäteten Erscheinens/vorzeitigen Verlassens,
- das Abstimmergebnis (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) differenziert nach Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitgliedern,
- ein Mitwirkungsverbot,
- Einwendungen gegen die Niederschrift und das Abstimmungsergebnis,
- den wesentlichen Inhalt der Anfragen der Mitglieder der GV bzw. der Einwohner und die Antworten hierzu.

(3) Der nichtöffentliche Teil ist gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift soll innerhalb von zehn Arbeitstagen fertiggestellt und vom Protokollanten und dem Vorsitzenden unterzeichnet sein. Sie ist mit den Unterlagen zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern zu übersenden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse ist die Öffentlichkeit im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ zu unterrichten.

(6) In den öffentlichen Teil der Niederschriften kann bei der Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, Sitzungsdienst, während der Sprechzeiten, Einsicht genommen werden.

**§ 23 Abweichungen**

(1) Im Rahmen der Vorschriften der BbgKVerf kann im Einzelfall von den Bestimmungen dieser GeschO abgewichen werden. Hierfür ist die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

(2) Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung dieser GeschO auf, entscheidet die GV mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die GV kann die Geschäftsordnung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ändern.

**§ 24 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. März 2004 außer Kraft.

Hoppegarten, 24. März 2009

---

Kay Juschka  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)